

Lehrgangs- bestimmungen Pflegehelfer/-in SRK

Ausgabe 1. März 2021

Schweizerisches Rotes Kreuz
Kanton Thurgau



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Grundlagen.....	3
3	Zuständigkeiten	3
4	Ziel des Lehrgangs.....	3
5	Aufbau des Lehrgangs	4
5.1	Aufnahmebedingungen	4
5.2	Dauer des Lehrgangs.....	4
5.3	Abschluss	5
5.3.1	Absenzen	5
5.3.2	Lernerfolgskontrolle.....	5
5.3.3	Praxiseinsatz und Praxisbericht	6
5.4	Zertifikat.....	6
5.5	Rekurs	7
6	Rechte und Pflichten der Teilnehmenden	7
7	Abbruch des Lehrgangs	7
8	Versicherung	8
9	Schlussbestimmungen	8

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Lehrgangsbestimmungen gelten für den Lehrgang Pflegehelfer/-in SRK Kanton Thurgau.

2 Grundlagen

Standards für den Lehrgang Pflegehelfer/-in SRK der Konferenz nationaler Geschäftsleiter (KGL), gültig ab 23. 11. 2017, und die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Bereich Bildung SRK Kanton Thurgau.

3 Zuständigkeiten

Der Vorstand des SRK Kanton Thurgau beschliesst das Angebot für den Lehrgang Pflegehelfer/-in SRK. Der Vorstand des SRK Kanton Thurgau ist Rekursinstanz für die Teilnehmenden des Lehrgangs. Die Geschäftsleitung und die Bildungsverantwortlichen des SRK Kanton Thurgau sind für die praxis- und zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Angebots verantwortlich.

4 Ziel des Lehrgangs

Nach Abschluss des Lehrgangs verfügt die Pflegehelfer/-in SRK über die nötigen Handlungskompetenzen, um in Alters-, Pflege- und Behindertenheimen, Spitälern, in Spitexorganisationen oder anderen Institutionen des Gesundheitswesens tätig zu sein.

5 Aufbau des Lehrgangs

5.1 Aufnahmebedingungen

Der Lehrgang Pflegehelfer/-in SRK steht allen interessierten, motivierten Frauen und Männern offen, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter 18. Jahre
- Freude am Umgang mit pflegebedürftigen Menschen haben
- Gerne in einem Team arbeiten
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit neuen Themen, mit anderen Menschen und sich selbst
- Bereitschaft zum Lernen zwischen den Lehrgangstagen
- Gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse (Zertifikat B2 empfohlen, Zertifikat B1 mindestens mit Prädikat gut, Deutschtest nach Bedarf)
- Verstehen von Schweizerdeutsch
- Gute körperliche, geistige und seelische Gesundheit
- Gültige Aufenthaltsbewilligung
- Besuch des Info-Anlasses
- Bezahlung der gesamten Lehrgangskosten

Die Verantwortlichen der Bildung SRK Thurgau entscheiden abschliessend über die Aufnahme.

5.2 Dauer des Lehrgangs

Die Lehrgangsdauer beträgt 120 Theoriestunden exklusive Selbststudium.

Der Praxiseinsatz dauert 12 Tage. Der Praxiseinsatz stellt eine Umsetzungs- und Übungsmöglichkeit für die Lernenden dar.

5.3 Abschluss

Für einen erfolgreichen Abschluss sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen.

5.3.1 Absenzen

Absenzen im theoretischen Unterricht:

Die Absenzen dürfen 10 Prozent (maximal 12 Stunden) nicht überschreiten. Darüber hinaus gefehlte entschuldigte Unterrichtsstunden müssen nachgeholt werden. Die Nachholtage werden einmalig von der Lehrgangsleitung organisiert.

- Wer mehr als 12 Stunden fehlt, muss einen ganzen Tag, ab 14 Stunden zwei ganze Tage nachholen. Insgesamt können maximal 3 Tage gefehlt werden.
- Wer mehr als 3 Tage (21 Stunden) fehlt, bekommt kein Zertifikat ausgestellt. Es wird eine Bestätigung über die besuchten Stunden abgegeben.

Absenzen im Praxiseinsatz:

Absenzen ab einem Tag müssen im Anschluss an die geplante Einsatzzeit in Absprache mit der Programmleitung nachgeholt werden.

5.3.2 Lernerfolgskontrolle

Der Lernerfolg wird mit einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle in zwei Teilen überprüft. Diese gilt als erfolgreich, wenn zwei Drittel der Fragen korrekt beantwortet sind.

Ist die Lernerfolgskontrolle beim ersten Mal nicht bestanden, besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit der beiden Teile zusammen. Ist sie zum zweiten Mal nicht bestanden, gilt der Lehrgang definitiv als nicht bestanden. In diesem Fall erhalten die Teilnehmenden von der Lehrgangsleitung eine Bestätigung für die besuchten Unterrichtsstunden.

Der Praxiseinsatz kann nur absolviert werden, wenn die Lernerfolgskontrolle bestanden ist. Die Teilnehmenden informieren die Institution über ihr Nichtbestehen und verschieben es.

5.3.3 Praxiseinsatz und Praxisbericht

Der Praxiseinsatz ist in Institutionen möglich, bei denen Begleitung durch Pflegefachpersonen garantiert ist und die Praxisziele erreicht werden können.

Den Kontakt mit den Institutionen organisiert die Programmleitung. Den konkreten Einsatz planen die Verantwortlichen der Praxisinstitutionen und die Teilnehmenden miteinander. Der Praxisort und die vereinbarte Zeitspanne kann nur in Absprache mit der Programmleitung PH SRK geändert werden. In Ausnahmefällen kann der Praxiseinsatz nach Rücksprache verlängert werden. Der Praxiseinsatz ist Bestandteil des Lehrgangs Pflegehelfer/-in SRK und ist unentgeltlich.

Der Praxiseinsatz dauert 12 Arbeitstage. Der Einsatz soll innerhalb von 6 Wochen stattfinden und nicht als Einzeltage geleistet werden. Der Praxiseinsatz muss sechs Monate nach Abschluss Theorie erfolgt sein.

Der Praxisbericht dient der Beurteilung der Praktikantin / des Praktikanten durch Fachpersonen aus der Praxis. Die Praktikantin / der Praktikant bringt die leere Vorlage des Berichts mit in den Praxiseinsatz. Dieser Praxisbericht wird vom Praxisort ausgefüllt.

Das Praxisziel ist erreicht, wenn folgende beiden Kriterien erfüllt sind:

- Die Kriterien in den Bereiche A und B müssen alle erfüllt sein
- Es müssen insgesamt mindestens 18 Punkte erreicht sein.

Werden die Praxisziele nicht erreicht, besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit des Praxiseinsatzes. Der Praxiseinsatz muss bei einer Wiederholung spätestens sechs Monate nach Abschluss der Theorie abgeschlossen sein. Ist der Praxiseinsatz zum zweiten Mal nicht bestanden, gilt der Lehrgang definitiv als nicht bestanden. In diesem Fall erhalten die Teilnehmenden eine Bestätigung für den absolvierten Praxiseinsatz.

5.4 Zertifikat

Ist der Abschluss des Lehrgangs erfolgreich bestanden, erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat als Pflegehelfer/-in SRK. Das Zertifikat wird abgegeben, wenn Theorie und Praxiseinsatz bestanden und alle Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht wurden.

Das Zertifikat ist in der ganzen Schweiz gültig und anerkannt. Zertifikate sind beim SRK in Bern registriert. Wenn ein Duplikat ausgestellt werden muss, ist es kostenpflichtig.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs erhalten die Teilnehmenden eine Bestätigung über die besuchten Theoriestunden und das Praktikum.

5.5 Rekurs

Die Teilnehmenden können einen schriftlichen Rekurs bei der Rekursinstanz Bildung des SRK Kanton Thurgau einreichen. Dieser ist innert 10 Tagen nach dem letzten Unterrichtstag beim Geschäftsleiter des SRK Kanton Thurgau einzureichen. Der Rekurs muss begründet sein.

6 Rechte und Pflichten der Teilnehmenden

Teilnehmende haben das Recht auf:

- einen fundierten und kompetent erteilten Unterricht.
- eine achtsame und fördernde Lernbegleitung.
- Lernsituationen, die das Erreichen der Ziele unterstützen.
- klare und ausreichende Informationen.
- eine offene Rückmeldung zum Lehrgang.

Teilnehmende verpflichten sich:

- am Unterricht teilzunehmen.
- Mitverantwortung für das Lernen zu übernehmen, sich an Weisungen und Bestimmungen zu halten.
- den ihnen anvertrauten Menschen mit Respekt zu begegnen.
- ihren Beitrag zu einer guten Zusammenarbeit zu leisten.
- Selbststudium zu leisten.
- Hausordnung und Unterrichtsregeln einzuhalten.

7 Abbruch des Lehrgangs

Die Hausordnung sowie die Unterrichtsregeln sind verbindlicher Bestandteil des Lehrganges. Die Teilnehmenden werden am ersten Lehrgangstag informiert.

Sollten Probleme im Lehrgang oder im Praxiseinsatz entstehen, die auf Falschangaben zurückzuführen sind, kann dies zu einem Ausschluss führen, ohne Rückerstattung der Kosten. Das SRK Thurgau entscheidet abschliessend.

Teilnehmende können aus wichtigen Gründen aus dem Lehrgang ausgeschlossen werden. Zu den wichtigen Gründen zählen:

- Nicht termingerechte Bezahlung der Lehrgangsgebühren
- Nichteinhalten der Hausordnung und der Unterrichtsregeln

Die Verantwortlichen der Bildung behalten sich vor, bei disziplinarischen Problemen Massnahmen zu prüfen und einzuleiten. Namentlich zu erwähnen sind:

- Unangemessenes Verhalten im Lehrgang
- Unerlaubte Handyaufnahmen
- Allfällige Veröffentlichung im Internet
- Suchmittelmisbrauch vor oder während dem Unterricht

Nach einer schriftlichen Verwarnung wird im Wiederholungsfall der Vertrag aufgelöst. Bei schwerwiegenden Vergehen kann eine Teilnehmende sofort ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss oder Abbruch werden keine Lehrgangskosten zurückerstattet.

Diese Aufzählung ist nicht vollständig, das SRK Kanton Thurgau behält sich eine laufende Erweiterung der Liste vor.

8 Versicherung

Teilnehmende müssen gegen Krankheiten, Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle versichert sein. Alle Versicherungen sind durch die Teilnehmenden zu regeln.

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Lehrgangsbestimmungen treten per 1. Januar 2018 in Kraft. Änderungen in den Lehrgangsbestimmungen Pflegehelfer/-in SRK behalten wir uns ausdrücklich vor. Sie können jederzeit und ohne besondere Ankündigung erfolgen.

Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Thurgau

Weinfelden, 1. März 2021

Geschäftsleitung:

Michael Anderegg

Bildungsverantwortliche:

Leitung Bildung

Irene Stutz

Programmleitung Lehrgang

Imelda Keller